



Merkblatt zur Bienenhaltung

1. Anmeldung der Bienenhaltung

Gemäß der Bienenseuchen-Verordnung besteht eine **Anzeigepflicht** für Bienenhalter. Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Veterinärbehörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und Ihrer Standorte (möglichst mit Geokoordinaten) anzuzeigen (Bitte benutzen Sie das Anmeldeformular des Kreises Stormarn, das auch auf der Homepage des Kreises heruntergeladen werden kann). Auch hier müssen Sie die amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung unverzüglich nach Aufstellen der Bienenvölker vorlegen.

2. Wanderung mit Bienenvölkern

Für Bienenwanderungen sind in Schleswig-Holstein die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Bienenhaltung zu beachten. Danach muss der zuständigen Behörde

Kreis Stormarn
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung,
Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel. 04531/160-1425, Fax. 04531-160-1342
veterinaerwesen@kreis-stormarn.de

mindestens drei Wochen vor der Wanderung schriftlich folgendes angezeigt werden:

- Heimatstandort, Wanderstandort,
- Zahl der für die Wanderung vorgesehenen Bienenvölker,
- Beginn und Ende der Wanderung sowie eine Einverständniserklärung des Grundstücksbesitzers des Wanderstandortes.

Außerdem benötigen Sie eine Bescheinigung der/des für den Herkunftsort der Bienen **zuständigen** beamteten Tierarzt/in, aus der hervorgeht, dass Ihre Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt (**amtstierärztliches Gesundheitszeugnis**). Als Grundlage für das Gesundheitszeugnis ist eine **Futterkranzprobe** zur Feststellung der Sporenbelastung erforderlich. Die amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisse sind bei Wanderung mit Bienenvölkern der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes vorzulegen.

Die Proben müssen sachverständig (von den dazu befugten Obleuten oder Amtstierarzt/innen) gezogen werden.

3. Kennzeichnung von Bienenständen

Bienenstände sind entsprechend der Bienenseuchen-Verordnung soweit sie nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden mit einem Schild mit Namen und Anschrift des Imkers sowie der Zahl der Bienenvölker zu kennzeichnen. Nicht benutzte Bienenwohnungen sind bienendicht zu verschließen und stets verschlossen zu halten.

4. Varroose der Bienen

Bei Befall mit der Milbe *Varroa jacobsoni* ist eine jährliche Behandlung durchzuführen. Zurzeit sind nahezu alle Bienenvölker mit der Varroa-Milbe befallen. Zugelassene Medikamente zur Behandlung erhalten Sie beim Tierarzt oder nach Verschreibung in ihrer Apotheke.

5. Amerikanische Faulbrut der Bienen

Die Amerikanische Faulbrut (Erreger *Paenibacillus larvae*) ist eine Anzeigepflichtige Tierseuche deren Ausbruch, aber auch bereits der Verdacht vom Imker beim Amtstierarzt anzuzeigen ist.

Laboruntersuchungen führt das

Landeslabor Schleswig-Holstein LVUA,
Max-Eyth-Str. 5, 24537 Neumünster,
Tel. 04321-905-5,

gegen Gebühr durch. Untersuchungsanträge sind auf der Homepage des Landeslabors eingestellt.

6. Sonstige Anzeigepflicht

Anzeigepflichtig sind auch der Kleine Beutenkäfer (*Aethina tumida*) und die Tropilaelaps-Milbe (bisher hier und auch überregional noch nicht aufgetreten)